



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

12.07.2022

Nr.46

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf S. 558
2. Amtliche Bekanntmachung des Eintritts der fiktiven Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Bendorf“ der Gemeinde Bendorf S. 559



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, dem 21.07.2022, um 20:00 Uhr,
im Bürgerhaus 'Ole School', Dorfstraße 60, 25557 Beldorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Gebührenkalkulation zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Beldorf
- 8 Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Beldorf
- Genehmigung des Konzeptes
- 9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Bürgersolarpark Beldorf"
- Antrag auf Einleitung eines Bauleitverfahrens
- 10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Bürgersolarpark Beldorf"
- Aufstellungsbeschluss
- 11 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bürgersolarpark Beldorf"
- Aufstellungsbeschluss
- 12 Beratung über eine Anpassung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus
- 13 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jens Beckmann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Bendorf

Bekanntmachung des Eintritts der fiktiven Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Bendorf“ der Gemeinde Bendorf für das Gebiet nördlich in ca. 600 bis 800 Meter Entfernung zur Bebauung der „Dorfstraße“, in ca. 800 Meter Entfernung zur Bebauung an der Straße „Im Stüfen“, nordwestlich in ca. 800 Meter Entfernung zur Bebauung im „Marschring“, westlich des „Ochsenweges“, südlich der Wege „Bendorfer Feld“ und des „Ochsenweges“, östlich in ca. 500 Meter Entfernung zur Straße „Scharfenstein“ einschließlich der Bebauung und südlich „Bendorfer Feld“

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat mit Schreiben vom 12.04.2022 den Eintritt der fiktiven Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Bendorf“ der Gemeinde Bendorf für das Gebiet nördlich in ca. 600 bis 800 Meter Entfernung zur Bebauung der „Dorfstraße“, in ca. 800 Meter Entfernung zur Bebauung an der Straße „Im Stüfen“, nordwestlich in ca. 800 Meter Entfernung zur Bebauung im „Marschring“, westlich des „Ochsenweges“, südlich der Wege „Bendorfer Feld“ und des „Ochsenweges“, östlich in ca. 500 Meter Entfernung zur Straße „Scharfenstein“ einschließlich der Bebauung und südlich „Bendorfer Feld“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mitgeteilt. Die Erteilung dieser fiktiven Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **13.07.2022** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an sowohl dauerhaft im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, einsehen; er liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Sprechstunden sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302 können die vorstehenden Unterlagen eingesehen sowie über den Inhalt Auskunft erhalten werden. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorstehenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 12.07.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder